

Wenn aber die Daten der beiden offiziellen Aktenstücke dieser Heiligsprechung unanfechtbar sind, so ist der Widerspruch zwischen ihren Angaben nicht zu beseitigen. Unter diesen Umständen gewinnt die Tatsache, dass der Verfasser der *Translatio* das Mandat Lucius' III. mit keinem Worte erwähnt, eine besondere Bedeutung. Es fragt sich, wie wir dieses Schweigen, überhaupt jenen befremdlichen Widerspruch erklären sollen.

Für die Beantwortung der Frage ist es wichtig, dass man sich über die damalige Praxis der Kanonisationen klar wird. Die kirchliche Gesetzgebung hat bekanntlich den Kanonisationsprozess erst sehr spät geregelt. Die älteste Dekretale stammt von Alexander III.¹ und enthält nur die Bestimmung, dass die Kanonisation ein Reservatrecht des römischen Stuhles sein solle. Ueber diese Verfügung ist das kirchliche Recht des Mittelalters nicht hinausgekommen; erst der nachreformatorischen Zeit war es vorbehalten, das Kanonisationsverfahren zu regeln². In der ältesten Zeit ist daher die Praxis nach dieser Richtung hin sehr mannigfaltig. Zeugen für die Mannigfaltigkeit sind die Kanonisationsprivilegien und die sie begleitenden Exekutivmandate³. Diese Urkunden zeigen eine Uebereinstimmung nur hinsichtlich der Hauptteile des Prozesses. In den Privilegien bis zum Ende des 12. Jh., die für unsere Frage allein in Betracht kommen, kehren 3 Teile des Verfahrens fast regelmässig wieder: 1) Die *relatio de vita et miraculis* seitens des Antragstellers⁴. 2) Die *inscriptio*

darium chronologicum, Wien 1781, S. 204: 'In Calend. Colon. II. saec. XV. . . . translatio . . . 29. April reperitur'. 1) c. 1 X. de reliquiis III. 45 = Jaffé-Löwenfeld n. 13546. 2) Zuletzt durch Benedict XIV.; vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV, 248. 3) Eine allerdings unvollständige Zusammenstellung bietet J. Fontanini, *Codex Constitutionum quas summi pontifices ediderunt in solemnibus canonizationibus Sanctorum a Iohanne XV. ad Benedictum XIII. sive ab a. 993 ad a. 1729, Romae 1729*. Ferner: Hinschius, Kirchenrecht IV, 242 ff.; Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. S. 49 ff. Die Kanonisation Annos ist überall unbeachtet geblieben. 4) Ich greife aus der grossen Zahl nur einige Beispiele heraus: Johannes XV. 993 Febr. 3 (J.-L. n. 3848) kanonisiert Bischof Udalrich von Augsburg: 'surgens Liutolfus Augustae episcopus' (legit) 'libellum de vita et miraculis Udalrici'. — Leo IX. 1050 Mai 2 (J.-L. n. 4219) kanonisiert Gerhard von Toul: 'Relatum est auribus nostris ab Udone Tullensi preposito (de visione quadam). Quam visionem divulgavimus in synodo, exponentes Gerardi vitam venerabilem, . . . miraculorum multitudinem'. — Urban II. 1097 (J.-L. n. 5677) kanonisiert Nicolaus Peregrinus von Trani: 'Bisantius archiepiscopus . . . Nicolai . . . nonnulla miracula coram universo concilio scripto edita recitavit'. — Innocenz II. 1131 Okt. 29 (J.-L. n. 7496) kanonisiert Gode-